

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Erweiterung Bergviertel

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan Nr. 0, Perimeterplan

Überbauungsplan Nr. 1, Abbauplan

Überbauungsplan Nr. 2, Endgestaltung Minimalvariante

Überbauungsplan Nr. 3, Endgestaltung Maximalvariante

Überbauungsplan Nr. 4, Schnitte

Exemplar für die öffentliche Auflage

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

15. April 2026

Art. 1

Zweck

Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) „Erweiterung Bergviertel“ bezweckt, den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen. Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen Nr. 1 (Abbauplan), Nr. 2 (Endgestaltung Minimalvariante), Nr. 3 (Endgestaltung Maximalvariante) und Nr. 4 (Schnitte) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich, Perimeter Überbauungsordnung

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (Perimeter Überbauungsordnung) ist im Überbauungsplan Nr. 0 dargestellt.

Art. 3

Stellung zur Bauordnung der Gemeinde

¹ Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten das jeweils gültige Baureglement und der jeweils gültige Zonenplan der Gemeinde Oberbipp.

² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.

³ Die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.

⁴ Sollte die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat dieser die mit der Branchenvereinbarung garantierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen selbst sicherzustellen (15 % Naturflächen während des Abbau- und Auffüllbetriebs, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Betrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau- und Auffüllbetrieb). Die Überwachung des Betriebes erfolgt in diesen Fällen direkt durch die Abteilung Naturförderung (ANF).

Art. 4

Regelungsinhalt

In der vorliegenden Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt (siehe auch Überbauungspläne):

- Perimeter Überbauungsordnung
- Abbau- und Auffüllperimeter
- Abbauetappen (A-D)
- Bereich für Bodendepot
- Bereich Eichen (keine Rodung)
- Topografie im Endzustand
- Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz

- Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbetrieb

Art. 5

Zuständige Kommission

¹ Zur Überwachung des bewilligungskonformen Betriebs (Abbau und Auffüllung) und der überbauungsplankonformen Endgestaltung wird von den Gemeinderäten Niederbipp und Oberbipp eine Kommission eingesetzt.

² Sie kontrolliert gestützt auf die jährliche Inspektion des Baustoffkreislaufs Schweiz (BKS) die Einhaltung der Überbauungsordnung und nimmt insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben wahr:

- Antrag an die Gemeinderäte der Standortgemeinden für die Freigabe von Abbauetappen
- Überwachung der Einhaltung der Abbauetappen
- Überwachung der Qualität und des Einbaus des Auffüllmaterials
- Kontrolle der definitiven Auffüllhöhe
- Überwachung der fachgerechten Rekultivierung
- Überwachung der Lage und Nutzung der Bodendepots
- Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen (inkl. Zeitpunkt der bodenrelevanten Arbeiten wie Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Rekultivierung)
- Überwachung der Gestaltung und Nutzung der ökologischen Ausgleichsflächen
- Kontrolle der Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessung und der Wander- und Fusswege während dem Betrieb
- Überwachen der Arbeiten zur Wiederbewaldung

³ Sie kann Änderungen der Etappen sowie geringfügige Änderungen der Auffüllhöhen und der Rekultivierung bei den Gemeinderäten beantragen. Durch allfällige Änderungen dürfen sich für die Landschaft, die Ökologie und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine massgeblichen Nachteile ergeben.

⁴ Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Zwei Vertreter der Gemeinde Niederbipp
- Zwei Vertreter der Gemeinde Oberbipp
- Zwei Vertreter der betroffenen Grundeigentümer
- Zwei Vertreter der Iff AG

Die Kommission zieht nach Bedarf zur Beratung Planer sowie Sachverständige für Bodenschutz, Ökologie und Landschaftsschutz bei.

Die kantonalen Fachstellen werden zu wichtigen Besprechungen und Begehungen der Kommission eingeladen.

⁵ Die Mitglieder der Kommission treffen sich mindestens einmal jährlich

zu einer Sitzung, wobei die Themen gemäss Normtraktandenliste im Anhang zu den vorliegenden Überbauungsvorschriften besprochen werden.

⁶ Die Kommission verabschiedet den von der Grubenbetreiberin jährlich zu erstellenden Standbericht zu Händen der Gemeinderäte und der kantonalen Behörden. Sie zieht für dessen Beurteilung die Sachverständigen gemäss Art. 5 Abs. 4 bei. Der Standbericht gibt Auskunft über den Abbau- und Auffüllbetrieb (Ort und Mengen), die Rekultivierung und Folgenutzung, die weiteren bodenrelevanten Vorgänge (Bodenabtrag und -auftrag, Zwischenlagerung), die Umsetzung der ökologischen und weiteren Massnahmen und Auflagen gemäss Bewilligung sowie die Einhaltung der übrigen Festlegungen und Vorgaben der Überbauungsordnung (Vorschriften und Pläne).

Art. 6

Etappierung und Abbauperimeter

¹ Der Kiesabbau erfolgt etappenweise. Die vorgesehenen Abbauetappen in der «Erweiterung Bergviertel» sind aus dem Überbauungsplan Nr. 1 (Abbauplan) ersichtlich.

² Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie forstwirtschaftlichen Erfordernissen und im Einverständnis mit der zuständigen Kommission auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

³ Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp resp. Oberbipp durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern. Hierzu zieht das AWA das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) für die Prüfung der walddrechtlichen Bewilligung sowie die Fachstelle Boden des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie die Abteilung Kantonsplanung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bei.

⁴ Der äussere Rand des Abbaubereichs wird durch den Abbauperimeter im Überbauungsplan Nr. 1 (Abbauplan) festgelegt.

⁵ Die maximale Abbaumenge beträgt 5.79 Mio. m³ Kies.

Art. 7

Abbaukote

Im Gewässerschutzbereich A_u ist die maximale Abbaukote gemäss Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 festzulegen. Die Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Zuge der Etappenfreigabe durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Art. 8

Auffüllung / Endtopografie und Auffüllperimeter

¹ Die Auffüllung der Kiesgrube darf ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial erfolgen, das den Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnungen über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)

entspricht. Die Betreiberin hat den Eingang des zuzuführenden Materials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so zu verbauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

² Die Höhe der Wiederauffüllung (Topografie im Endzustand) ist aus den Überbauungsplänen ersichtlich. Gemäss Vorgabe aus dem kantonalen Sachplan ADT bestehen für die Endgestaltung zwei Varianten, eine Endgestaltung Minimalvariante (Plan Nr. 2) und eine Endgestaltung Maximalvariante (Plan Nr. 3).

³ Mit Genehmigung der UeO wird die Variante «Endgestaltung Minimalvariante» gem. Plan Nr. 02 baubewilligt.

⁴ Bei Inangriffnahme der Auffüllarbeiten im Erweiterungsgebiet können die Gemeinderäte von Niederbipp und Oberbipp bei Bedarf und auf Antrag der zuständigen Kommission gemeinsam das Baubewilligungsverfahren für die Endtopografie Variante «Endgestaltung Maximalvariante» einleiten.

⁵ Der äussere Rand der Wiederauffüllung wird durch den Auffüllperimeter im Überbauungsplan Nr. 1 (Abbauplan) festgelegt.

⁶ Die maximale Auffüllmenge beträgt für die Minimalvariante 5.79 Mio. m³ zugeführtes Material.

Art. 9

Schutzvorrichtungen

Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um der Absturzgefahr zu wehren und den Zugang zum Grubenareal wesentlich zu erschweren.

Art. 10

Rekultivierungsziel

Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von Waldflächen.

Art. 11

Aufforstung: Rekultivierung, Nachsorge und Nutzung der Waldflächen

¹ Rodung und Aufforstung erfolgen gemäss Rodungsgesuch und etappenweise (vgl. UeO-Plan Nr. 1).

² Die FSKB-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden (FSKB 2021) sind anzuwenden. Die Rekultivierung erfolgt mit 10 cm Ober- und 85 cm Unterboden (im gesetzten Zustand, gemäss FSK-Rekultivierungsrichtlinie). Damit im Endzustand kein Boden zugeführt werden muss, ist die Rohplanie zwingend mit gut durchwurzelbarem Material zu erstellen, sodass zusätzlicher Wurzelraum entsteht. Zudem ist das vorhandene CB-Material ebenfalls intern zu verwerten.

³ Auf der Aufforstungsfläche soll ein Nutzwald, bestehend aus standortheimischen Arten, angelegt werden. Zu gegebener Zeit erarbeitet die zuständige Kommission in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern (Burgergemeinden Niederbipp und Rumisberg), Gemeinden und Forstdienst einen Pflanzplan. Die Art der Aufforstung richtet sich nach den Bedürfnissen der Burgergemeinden Niederbipp und Rumis-

berg; diese sind auch für die Durchführung der Aufforstung zuständig.

Art. 12

Erschliessung Grube / Er- schliessung Wald / Forstwirtschaft- liches Wegnetz

¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt wie bisher über das Kieswerkareal. Die Erschliessung der Perimeter „Bergviertel“ für den Abbau- und Auffüllbetrieb erfolgt über (grösstenteils asphaltierte) Baupisten (Anlieferung Auffüllmaterial mit Lastwagen) und über ein Förderband (Abtransport abgebautes Material).

² Die Erschliessung des rekultivierten Wirkungsbereiches mit forstwirtschaftlichen Wegen/Strassen im Endzustand ist im Überbauungsplan Nr. 2 und 3 dargestellt und entspricht in den Grundzügen dem ursprünglichen Zustand (vor Abbau). Die Kosten für die Wiederherstellung sämtlicher Wege im Wirkungsbereich gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmerin (Iff AG).

Art. 13

Ökologische Ausgleichsflä- chen / - massnahmen / Bereich Eichen

¹ Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus und der Wiederauffüllung entstehenden ökologisch wertvollen Flächen sowie die gezielte Artenförderung erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015.

² Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.

Während dem Betrieb sind Schutz- Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss den Vorgaben aus dem UVB umzusetzen.

³ Der Bereich Eichen ist zum Schutz der dort bestehenden alten Eichenbestände ausgeschieden. In diesem Bereich sind ausschliesslich pflegende Eingriffe erlaubt (keine Rodung).

Art. 14

Umgang mit dem Boden / Bereich für Bodendepot

¹ Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Wiederauftrag des Bodens) und die Folgenutzung der rekultivierten Flächen haben nach den einschlägigen Bestimmungen (FSK-Rekultivierungsrichtlinie, BAFU-Leitfaden, VSS-Richtlinie) zu erfolgen.

² Bodendepots werden einerseits auf Randflächen zum Abbauperimeter bzw. auf Rohplanien angelegt.

³ Die Bodenschutzmassnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht (erläuterndes Dokument zur vorliegenden Überbauungsordnung) näher definiert.

Art. 15

Umweltschutz

¹ Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen

werden im Umweltverträglichkeitsbericht definiert.

² Die massgebenden Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III sind einzuhalten. Lärmemissionen des erweiterten Betriebsteils dürfen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) nicht überschreiten. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage (Betrieb und Areal) sind soweit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

Art. 16

Archäologie

Sollten anlässlich des Kiesabbaues archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind dort die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

Art. 17

Finanzielle Sicherstellung / Ersatzvornahme

Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Artikel 33 der kantonalen Bauverordnung (BauV) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegten Sicherheitsleistungen.

Art. 18

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung „Erweiterung Bergviertel“ tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Art. 19

Baugesuch

Die Überbauungspläne 1, 3 und 4 gelten gleichzeitig als Baubewilligung gemäss Baubewilligungsdekret Art. 45.

Art. 20

Geltungsdauer

¹ Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung.

² Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist und die UeO aufgehoben werden kann, wird nach Abnahme der Aufforstungsflächen durch die Abteilung Walderhaltung (Anwuchserfolg gesichert) auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff BauG.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 26.10.2023 bis 30.11.2023

Vorprüfung vom 28.01.2026

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Eingegangene Einsprachen:

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT Datum:

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE Datum:

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Niederbipp, den Der Gemeindegeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum:

ANHANG 1

Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015

BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF

Abteilung Naturförderung

Schwand 17
3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies

Schulhausgasse 22
3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 Quantität: Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 Qualität: Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

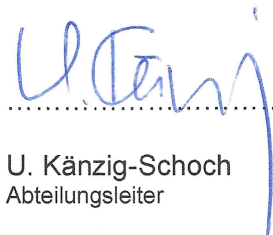
Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stiferversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Ort, Datum: Münsingen und Rubigen, den... 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

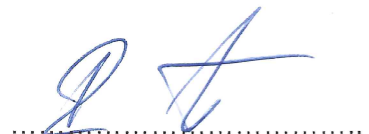
Stiftung Landschaft und Kies


.....

U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


.....

Andreas Roth
Präsident


.....

Roger Lötscher
Geschäftsführer

ANHANG 2

NORM-TRAKTANDENLISTE FÜR DIE KOMMISSIONSSITZUNGEN

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Vergangene Periode (abgelaufenes Jahr)
 - 2.1 Berichterstattung über den Betrieb und die Arbeiten (Abbau, Auffüllung, getroffene Massnahmen, etc.) (*durch Betreiberin*)
 - 2.2 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
3. Nächste Periode (folgendes Jahr)
 - 3.1 Information über geplante Arbeiten für das folgende Jahr (*durch Betreiberin*)
 - 3.2 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
4. Diverses (z.B. Verabschiedung jährlicher Standbericht z.H. Gemeinderat und kantonale Behörden)